

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsaus-  
schusses am 11.12.2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Ände-  
rung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (BT-Drs.  
20/9041)<sup>1</sup>**

+49 211 81 11429  
lugani@hhu.de

**Übersicht**

I.	Grundanliegen des Reformentwurfs.....	2
II.	Zu den Regelungen im Einzelnen.....	2
1.	Zum Wegfall des Leitbilds des Ehenamens, § 1355 Abs. 1 BGB-E.....	2
2.	Zum echten Ehedoppelnamen, § 1355 Abs. 2 und 3 BGB-E.....	3
3.	Zum Begleitnamen, § 1355a BGB-E.....	5
4.	Zu den geschlechtsangepassten Formen des Ehenamens und des Geburtsnamens sowie den Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition .....	5
a.	Zu den geschlechtsangepassten Formen des Ehenamens und des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen, §§ 1355b, 1617f BGB-E .....	6
b.	Zu den Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition, §§ 1617g, 1617h BGB-E .....	7
c.	Zum gesamten Normenkomplex .....	9
5.	Zum Kindesdoppelnamen, § 1617 BGB-E, und Folgeänderungen in §§ 1617a-c BGB-E.....	10
a.	§ 1617 BGB-E .....	10
b.	§ 1617a BGB-E .....	11
c.	§ 1617b BGB-E .....	12
d.	§ 1617c BGB-E .....	12
6.	Namensänderungen bei Scheidungen und Wiederheirat .....	12
a.	Namensänderung nach Scheidung der Eltern (oder Tod eines Elternteils), § 1617d BGB-E .....	13
b.	Änderungen an der Einbenennung, § 1617e Abs. 1, 2 und 4 BGB-E.....	14
c.	Einführung der zivilrechtlichen Rückbenennung, § 1617e Abs. 3, 4 BGB-E ...	14
7.	Neubestimmung des Geburtsnamens durch volljährige Personen, § 1617i BGB-E .....	15
8.	Änderung im Adoptionsrecht, §§ 1757, 1765, 1767 BGB-E.....	17
9.	Änderung im Kollisionsrecht .....	17
a.	Die Entscheidung gegen eine Änderung der Grundanknüpfung .....	17
b.	Die Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten, Art. 10 EGBGB-E.....	18
10.	Die Übergangsvorschriften, Art. 229 § xy EGBGB .....	19
III.	Fazit.....	20

**Düsseldorf, 6.12.2023**

**Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf**  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
Gebäude 24.81  
Ebene 02 Raum 45  
www.hhu.de

<sup>1</sup> Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Lehrstuhls, die an dieser Stellungnahme und an Vorüberlegungen mitgewirkt haben, insbesondere Svenja Eckert, Johanna Lindemann, Johanna Schüller und Marie-Luise Zirngast, sei für ihren wertvollen Input und ihre Unterstützung herzlich gedankt.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts danke ich herzlich.

## **I. Grundanliegen des Reformentwurfs**

Das deutsche Namensrecht ist, dies wurde oft zutreffend diagnostiziert, in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig. Der Gesetzesentwurf nimmt sich einer erheblichen Zahl zentraler einzelner Problemfelder des geltenden Rechts an. Die gleichwohl angesichts des immensen Reformbedarfs begrenzt erscheinende Reichweite des Gesetzesentwurfs wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens beklagt.<sup>2</sup> Zwar hätten sich viele, darunter die Verfasserin, eine Reform mit einer noch umfassenderen Agenda gewünscht<sup>3</sup>, doch dies soll nicht den Blick darauf verstellen, dass das mit dem Entwurf Erreichte richtig und wichtig sowie quantitativ alles andere als unbedeutend ist. Neben Remeduren für einzelne Probleme zeugt der Entwurf durchgehend von einer Erweiterung der Möglichkeiten zur autonomen Gestaltung des Namens, von einer Liberalisierung des Namensrechts und von mehr Raum für das Selbstentfaltungspotential des Namens. Diese doppelte, überaus begrüßenswerte Zielsetzung kennzeichnet den Entwurf.

## **II. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **1. Zum Wegfall des Leitbilds des Ehenamens, § 1355 Abs. 1 BGB-E**

Das sanfte Drängen des Gesetzgebers zum Ehenamen soll zum bloßen Angebot schrumpfen: Die Ehegatten „sollen“ nicht mehr einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen, sie „können“ dies tun (§ 1355 Abs. 1 S. 1 BGB v. BGB-E). Damit wird, wenn nicht gar die Zentralnorm, so jedenfalls das Leitbild des Ehenamensrechts, das

---

<sup>2</sup> Vgl. nur *BDS*, Stellungnahme zum RefE, S. 1; *DFGT*, Stellungnahme zum RefE, S. 1 f. sowie *Dutta*, Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrecht, *FamRZ* 2023, 817; *von Bary*, Namensrecht: Warum einfach, wenn's auch kompliziert geht?, *ZRP* 2023, 98; *Lettmaier*, Kritische Überlegungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, *NZFam* 2023, 625.

<sup>3</sup> Basierend auf den Vorschlägen der AG Namensrecht, vgl. Eckpunktepapier vom März 2020.

Leitbild von der Namenseinheit der Ehegatten<sup>4</sup>, und somit wegen der automatischen Weitergabe an die Kinder über § 1616 BGB das Leitbild der Namenseinheit der Familie<sup>5</sup>, aufgegeben. Die Regelung ist zu begrüßen. Der RegE bezeichnet das neue Hilfsverb als „liberaler“.<sup>6</sup> So, wie schon ein allgemeines Eheleitbild Vergangenheit ist, sollte auch auf ein namensrechtliches Leitbild verzichtet werden. Schon das bisherige Leitbild hinter § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB ist im Übrigen nicht mehr als ein Appell<sup>7</sup> an die Ehegatten – die Nichtbefolgung blieb sanktionslos und musste nicht einmal begründet werden.<sup>8</sup>

Der Gesetzesentwurf ändert indes nichts daran, dass die Standesbeamten vor der Eheschließung „die Eheschließenden zu befragen [haben], ob ... sie einen Ehenamen bestimmen wollen“ (§ 14 Abs. 1 Hs. 2 PStG).

## **2. Zum echten Ehedoppelnamen, § 1355 Abs. 2 und 3 BGB-E**

Es ist erfreulich, dass der Gesetzgeber den Vorschlag zum RefE, den Ehenamen fürderhin nicht in § 1354, sondern wie bislang in § 1355 BGB zu regeln<sup>9</sup>, bei der Überarbeitung des Referententwurf zum Regierungsentwurf aufgegriffen hat.

Als Kern des Ehedoppelnamensrechts sieht § 1355 Abs. 2 S. 1 BGB-E vor, dass die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen eines Ehegatten (Nr. 1), den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten (Nr. 2) oder einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen (Nr. 3) bestimmen können. Die Regelung ist zu begrüßen. Das mit dem Doppelnamen den Ehegatten gewährte Mehr an Wahlfreiheit bedeutet insbesondere eine Stärkung des Gleichrangs der Ehegatten, eine Stärkung der Selbstidentifikationsfunktion des Namens für den Einzelnen und eine verbesserte

---

<sup>4</sup> BeckOGK/Kienemund, 1.8.2023, BGB § 1355 Rn. 20.

<sup>5</sup> Staudinger/Voppel (2018) BGB § 1355, Rn. 7; Erman/Kroll-Ludwigs, 17. Auflage 2023, § 1355 BGB, Rn. 5.

<sup>6</sup> BT-Drucks. 20/9041, S. 46.

<sup>7</sup> So zu Recht BeckOK BGB/Hahn, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 1355 Rn. 1.

<sup>8</sup> BeckOGK/Kienemund, 1.8.2023, BGB § 1355 Rn. 21 f.

<sup>9</sup> BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

Möglichkeit der Ehegatten, ihre Zusammengehörigkeit in einem gemeinsamen Namen zum Ausdruck zu bringen. Nach einer langen Reformgeschichte, die bis in das 19. Jahrhundert zurückreicht, dürfte der echte Doppelname inzwischen zu Recht als nahezu vollständig konsentiert angesehen werden. Nach steten Forderungen, zuletzt im Vorfeld der Reform<sup>10</sup>, begrüßen nun sämtliche Stellungnahmen<sup>11</sup> und Aufsätze<sup>12</sup> zum Referentenentwurf diesen Punkt. Weitere Diskussion dazu scheint kaum erforderlich.

Die Anregung zum RefE, in § 1355 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB-E von „Familiennamen“ statt „Namen“ zu sprechen<sup>13</sup>, wurde bei der Überarbeitung des Referenten- zum Regierungsentwurf erfreulicherweise aufgegriffen.

§ 1355 Abs. 2 S. 2 BGB-E bestimmt, dass im Falle des S. 1 Nr. 3 die Ehegatten mit Erklärung nach S. 1 auch bestimmen können, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden. Diese bisherige Entwurfsfassung kann indes so verstanden werden, dass das Fehlen des Bindestrichs der Regelfall ist.<sup>14</sup> Um an die bisherige Rechtslage anzuschließen und weil nur der Bindestrich eine eindeutige Abgrenzung des Doppelnamens zu weiteren Vornamen schafft<sup>15</sup>, sollte der Bindestrich bei Doppelnamen den Regelfall darstellen.<sup>16</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. nur *AG Namensrecht*, Eckpunkte zur Reform des Namensrechts, 2020, These 3; *Otto*, Wer hat Angst vor Müller-Lüdenscheidt? Vom (bisherigen) Scheitern einer Legalisierung "echter Doppelnamen" in Deutschland, *StAZ* 2019, 257; *Lugani*, Auf dem steinigen Weg zum echten Doppelnamen, *StAZ* 2021, 161; *Lettmaier*, Notwendigkeit einer Reform des (Familien-)Namensrechts?, *FamRZ* 2020, 1; *Dutta* Reform des deutschen Namensrechts, de Gruyter, 2020, S. 18 ff.

<sup>11</sup> Vgl. die Stellungnahmen von BDS, DRiB, DFGT, LSVD, VAMV, BDR, SSV, Bundesverband Trans\*, abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023\\_Namensrecht.html?nn=152308](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Namensrecht.html?nn=152308).

<sup>12</sup> Siehe *Dutta*, Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrecht, *FamRZ* 2023, 817; *von Bary*, Namensrecht: Warum einfach, wenn's auch kompliziert geht?, *ZRP* 2023, 98; *Lettmaier*, Kritische Überlegungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, *NZ Fam* 2023, 625.

<sup>13</sup> *BDS*, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

<sup>14</sup> Ehegatten „können ... auch bestimmen, dass die ... Namen durch einen Bindestrich verbunden werden“.

<sup>15</sup> Siehe *DFGT*, Stellungnahme zum RefE, S. 3 f.

<sup>16</sup> Wie etwa im österreichischen Recht, vgl. § 93 Abs. 4 ABGB. § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB-E könnte daher lauten: „Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die

§ 1355 Abs. 3 BGB-E bestimmt, dass, wenn der Name, der nach Abs. 2 allein oder als einer der Namen eines anderen Doppelnamens zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen besteht, zusätzlich gilt, dass auch nur einer oder einige Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden können (Nr. 1). Im Falle des Abs. 2 S. 1 Nr. 3 kann nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden. Es handelt sich um eine sinnvolle Regelung, die die Reduktion langer Namen fördert und die die Bildung von überlangen Namensketten, die in der Vergangenheit oft als Argument gegen die Einführung des Doppelnamens angeführt wurden,<sup>17</sup> zu vermeiden geeignet ist.

Es wurde zum RefE zu Recht vorgeschlagen, dass eine Möglichkeit geschaffen werden möge, den Ehenamen – gleich ob Doppelname oder nicht – während bestehender Ehe wieder abzulegen.<sup>18</sup> Dies wurde bislang nicht aufgegriffen und mag künftigen Reformen vorbehalten bleiben.

### **3. Zum Begleitnamen, § 1355a BGB-E**

§ 1355a BGB-E sieht wie das bislang geltende Recht die Möglichkeit vor, einen Begleitnamen („unechter Doppelname“) zu führen. Die Regelung ist zu begrüßen. Die Detailregelungen in § 1355a BGB-E verhindern effizient die Bildung von mehr als zweigliedrigen Namensketten (§ 1355a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 BGB-E). Erfreulich ist auch die explizite Bezeichnung des Begleitnamens als solchen (bislang nicht so in § 1355 Abs. 4 BGB). Zur Regelhaftigkeit des Bindestrichs gilt das oben Gesagte.<sup>19</sup>

### **4. Zu den geschlechtsangepassten Formen des Ehenamens und des Geburtsnamens sowie den Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition**

---

Ehegatten mit der Erklärung nach Satz 1 auch bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden.

<sup>17</sup> BT-Drs. 7/3119, S. 5; BT-Drs. 12/5982, S. 17; vgl. zum Verbot von Dreifachnamen BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2009 – 1 BvR 1155/03 –, BVerfGE 123, 90-111 Rn. 24.

<sup>18</sup> BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

<sup>19</sup> Siehe oben bei Fn. 15, 16.

**a. Zu den geschlechtsangepassten Formen des Ehenamens und des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen, §§ 1355b, 1617f BGB-E**

Die Neuregelung ermöglicht eine geschlechtsangepasste Form des Ehenamens und des Geburtsnamens. Nur vereinzelt wurde die Fassung des RefE ob ihres „integrative[n] und identifikationsstiftende[n]“ Potentials ohne Kritik begrüßt.<sup>20</sup> Die in der Fassung des Referentenentwurfs vielkritisierten Regelungen haben in der Fassung des Regierungsentwurfs eine deutliche Umgestaltung erfahren.

§ 1355b Abs. 1 BGB-E sieht nun vor, dass jeder Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen kann, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk angehört (Nr. 1), die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht (Nr. 2) oder die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt (Nr. 3). § 1617f Abs. 1 BGB-E spiegelt dies weitgehend.

Dass die Regelung einige Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten aufwerfen wird, ist nicht ganz von der Hand zu weisen.<sup>21</sup> Doch insgesamt kann an der Regelung begrüßt werden, dass sie dem Einzelnen ermöglicht, den Namen besser dem individuellen Selbstverständnis der eigenen Rolle und Selbstdarstellung in der Gesellschaft anzupassen. Und sie zeigt zu Recht, dass auch die Selbstdarstellung eines eher konservativen Rollenselbstverständnisses schützenswert ist.

Im Unterschied zum Referentenentwurf sieht § 1355b Abs. 3 BGB-E zudem vor, dass die Erklärung nach Abs. 1 gegenüber dem Standesamt widerrufen werden kann (S. 1), der Widerruf öffentlich beglaubigt werden muss (S. 2) und im Falle des Widerrufs eine erneute Erklärung nach Abs. 1 nicht zulässig ist (S. 3). Es ist erfreulich, dass die Frage der Möglichkeit permanenter Wechsel seit dem RefE geklärt ist<sup>22</sup> und folgerichtig, dass sich in der Sache an die bisherige Regelung des Begleitnamens angelehnt wurde.

---

<sup>20</sup> *DRiB*, Stellungnahme zum RefE, S. 3.

<sup>21</sup> Die zum RefE aufgezeigten Schwierigkeiten bestehen zum Teil fort.

<sup>22</sup> In diesem Sinne *DFGT*, Stellungnahme zum RefE, S. 6.

Zum RefE wurde zu Recht von einigen darauf hingewiesen, dass die Regelung zu geschlechtsangepassten Ehenamen auch in der Lage ist, Adelsbezeichnungen zu erfassen.<sup>23</sup> Dieses Problem wurde mit der Fassung des RegE, die zusätzlich zur Fassung des RefE fordert, dass „die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist“ (§ 1355b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 BGB-E), reduziert, doch nicht gänzlich beseitigt. Es könnte sich daher anbieten, in der Begründung zu § 1355b BGB-E klarzustellen, dass die Regelung zu geschlechtsangepassten Ehenamen keine Adelsbezeichnungen erfasst.

Für die geschlechtsangepassten Geburtsnamen nach § 1617f BGB-E gilt im Wesentlichen das zu den geschlechtsangepassten Ehenamen Gesagte. Erfreulich ist, dass § 1617f Abs. 3 S. 1 BGB-E im Gegensatz zum Referentenentwurf bestimmt, dass auch das volljährige Kind eine Erklärung nach Abs. 1 abgeben kann. Zu begrüßen ist zudem – im Hinblick auf die Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Frauen – dass § 1617f Abs. 3 S. 1 BGB-E vorsieht, dass auch eine unverheiratete Frau, die dem sorbischen Volk angehört eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln kann, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist.

#### **b. Zu den Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition, §§ 1617g, 1617h BGB-E**

Zusätzlich zum Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf zwei Regelungen zu Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition. § 1617g BGB-E sieht in seinem Abs. 1 vor, dass, abweichend von § 1616 BGB und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b BGB-E genannten Möglichkeiten zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, ein gemäß der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter Name (Nr. 1) oder ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname, der sich aus einem Namen nach Nr. 1 und dem Familiennamen eines Elternteils zusammensetzt, gewählt werden kann. § 1617g Abs. 2 BGB-E bestimmt, dass im Fall des § 1616 BGB die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder ein allein-sorgeberechtigter Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen

---

<sup>23</sup> BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

ist, nach Abs. 1 neu bestimmen können (S. 1), wobei die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil der Einwilligung des anderen Elternteils bedarf (S. 2) und die Bestimmung, sobald das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, seiner Einwilligung bedarf (S. 3). Für den Fall, dass die Eltern keinen Ehenamen tragen und der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Kind einen Namen geben möchte, der sich vom Vornamen des anderen – nicht sorgeberechtigten Elternteils – ableitet, bestimmt § 1617g Abs. 3 S. 1 BGB-E, dass es der nach § 1617a Abs. 4 BGB-E erforderlichen Einwilligung des nicht sorgeberechtigten Elternteils bedarf. Dass angesichts der Stärke des Eingriffs eine gerichtliche Ersetzungsbefugnis nicht vorgesehen ist, überzeugt. § 1617g Abs. 3 S. 2 BGB-E normiert, dass, sollte ein von dem Vornamen eines Mannes, dessen Nicht-Vaterschaft rechtskräftig festgestellt worden ist, abgeleiteter Name Geburtsname des Kindes geworden sein, das Kind auf seinen Antrag oder – wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat – auf Antrag des Mannes (nur) den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt geführt hat, als Geburtsnamen erhält. § 1617g Abs. 4 BGB-E bestimmt, dass sich bei Änderung des Vornamens des Elternteils, von dem der Geburtsname des Kindes abgeleitet wurde, die Änderung nur dann auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt, wenn sich dieses der Änderung durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt anschließt, wobei ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Erklärung nur selbst abgeben kann und dafür der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. § 1617g Abs. 5 BGB-E verweist für die Änderung einer geschlechtsspezifischen Endung des Geburtsnamens des Kindes auf § 1617f BGB-E. Die umsichtig gestaltete Regelung nimmt auf die Bedürfnisse und Namenstraditionen der friesischen Volksgruppe Rücksicht und ermöglicht insbesondere Patronyme und Matronyme.

Ebenfalls mit dem Regierungsentwurf neu eingefügt wurde § 1617h BGB-E, der die dänische namensrechtliche Tradition anerkennt, wonach Geburtsnamen eines Kindes bestehend aus dem Familiennamen eines Elternteils mit vorangestelltem Familiennamen eines nahen Angehörigen, insbesondere der Großeltern oder eines Paten, gebildet werden. § 1617h Abs. 1 BGB-E bestimmt, dass zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, ein nicht durch einen Bindestrich verbundener Doppelname bestimmt werden kann, der sich aus dem Familiennamen eines nahen Angehörigen – dessen gegenüber dem Standesamt erklärten öffentlich beglaubigten Einwilligung es bedarf (§ 1617h Abs. 3 BGB-E) – an erster Stelle des Doppelnamens



(Nr. 1) und dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle des Doppelnamens (Nr. 2) zusammensetzt. § 1617h Abs. 2 BGB-E sieht zudem vor, dass im Falle, dass der Ehe- oder Geburtsname des Kindes geworden ist/wird, die Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, den Familiennamen eines nahen Angehörigen nach Abs. 1 voranstellen können, wobei dies der öffentlich beglaubigten gegenüber dem Standesamt erklärten Einwilligung des nahen Angehörigen bedarf (§ 1617h Abs. 3 BGB-E). Auch diese Regelung ist umsichtig und sinnvoll gestaltet.

Für beide Normen gilt, dass sie zwar eine für das BGB grundsätzliche atypische Kleinteiligkeit mit sich bringen und für einen, für die Maßstäbe des BGB, sehr begrenzten Personenkreis gelten sowie, dass sie sicherlich einige Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten mit sich bringen werden, dass sie aber ein achtens- und schützenswertes Interesse der Betroffenen umsetzen und einen begrüßenswerten Schritt zur Stärkung des Identifikationspotentials des Namens mit sich bringen.

### **c. Zum gesamten Normenkomplex**

Zum gesamten Normenkomplex der §§ 1355b, 1617f-h BGB-E war nicht ohne Grund vorgeschlagen worden, dass im Falle der Änderung des Geschlechtseintrags nach TSG oder § 45b PStG – also außerhalb der von §§ 1355a, 1617f BGB-E avisierten Fälle – ein Ablegen und Ändern geschlechtsangepasster Geburtsnamen und Ehenamen auch für unverheiratete Personen und unabhängig vom Erreichen der Volljährigkeit<sup>24</sup> zur Verfügung stehen sollte<sup>25</sup>. Dies sieht der RegE nicht vor und, soweit ersichtlich, auch nicht der thematisch einschlägige Entwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes<sup>26</sup>. Entsprechende Änderungsmöglichkeiten wären zu begrüßen und sollten zu gegebener Zeit geschaffen werden.

---

<sup>24</sup> Gerade auch, um ein Auseinanderfallen der Altersgrenze für Vorname (14 Jahre, § 45b PstG) und Nachname (18 Jahre, Entwurf) zu verhindern.

<sup>25</sup> *Bundesverband Trans\**, Stellungnahme zum RefE, passim; *LSVD*, Stellungnahme zum RefE, passim.

<sup>26</sup> Siehe BT-Drucks. 20/9041 v. 1.11.2023, BT-Drucks. 20/9049.

Ferner war nicht ohne Grund vorgeschlagen worden, insbesondere vom Bundesrat zum RegE<sup>27</sup> und schon vom BDS zum RefE<sup>28</sup>, die Vorschriften der §§ 1355b, 1617f-h BGB-E<sup>29</sup> nicht im BGB vorzuhalten, sondern in das MNÄG zu integrieren. Das Aufgreifen derartiger struktureller Anliegen mag künftigen Reformen vorbehalten bleiben.

## **5. Zum Kindesdoppelnamen, § 1617 BGB-E, und Folgeänderungen in §§ 1617a-c BGB-E**

### **a. § 1617 BGB-E**

In § 1617 BGB-E wird der Katalog der wählbaren Namen für das Kind um den Kindesdoppelnamen erweitert. Auch hier werden die notwendigen Regelungen getroffen, um überlange Namensketten zu vermeiden. Die Einführung eines Kindesdoppelnamens ist, ebenso wie die des Ehedoppelnamens, nachdrücklich zu begrüßen; der Kindesdoppelname hat Anteil am nahezu einhelligen Konsens über die Wünschenswertheit der Einführung eines Doppelnamens.<sup>30</sup>

Erfreulich ist, dass gegenüber dem Referentenentwurf der § 1617 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB-E nunmehr von „Familiennamen“ spricht und im § 1617 Abs. 1 S. 2 BGB-E der Zusatz „mit der Erklärung nach S. 1 auch“ erhalten wurde.

Darüber hinaus sind gegenüber dem Referentenentwurf keine Änderungen zu vermerken. So wurden auch nicht die Unklarheiten, die die systematische Verlagerung der Geschwisternamensbindung verursacht, geklärt<sup>31</sup>; dies wird im Nachgang von Literatur und Rechtsprechung zu klären sein.

Problematisch bleibt weiterhin die Tatsache, dass keine Kindeswohlprüfung beim Kindesdoppelnamen vorgesehen ist.<sup>32</sup> Sollte der Gesetzgeber keine explizite Kindeswohlprüfung vorsehen, wäre

---

<sup>27</sup> BR-Drucks. 440723(B), S. 2.

<sup>28</sup> BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

<sup>29</sup> Bzw. im Falle des BDS naturgemäß die Vorgängerentwurfsnormen.

<sup>30</sup> Siehe oben, Fn. 10, 11, 12.

<sup>31</sup> DFGT, Stellungnahme zum RefE, S. 7.

<sup>32</sup> Siehe nur BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

wohl gleichwohl eine Kontrolle entsprechend der jetzt beim Vornamen praktizierten weiterhin möglich und notwendig.<sup>33</sup>

Dass der Gesetzgeber die überzeugende Anregung zum RefE, die Kann-Regelung in § 1617 Abs. 4 BGB-E in eine Muss-Regelung abzuändern<sup>34</sup> noch nicht aufgegriffen hat, mag – wie bei zahlreichen bedenkenswerten Anregungen<sup>35</sup> – dem Umstand geschuldet sein, dass dies nicht auf der Reformagenda im engeren Sinne stand; eine entsprechende Änderung mag künftigen Reformen vorbehalten bleiben.

## **b. § 1617a BGB-E**

Die Ermöglichung der Wahl eines Doppelnamens auch im Fall der Alleinsorge, § 1617a BGB-E, ist zu begrüßen. Gegenüber dem Referentenentwurf sieht § 1617a BGB-E mehrere Konkretisierungen vor, die aufgrund der klarstellenden Funktion erfreulich sind. So wird durch die Ersetzung des Wortes „Namen“ in der bisherigen Fassung des § 1617a Abs. 1 BGB durch das Wort „Familiennamen“ in § 1617a Abs. 1 BGB-E sowie der Einfügung von „als Geburtsnamen“ verdeutlicht, dass das Kind im Falle des Fehlens eines Ehenamens sowie der alleinigen Sorge eines Elternteils den Familiennamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils als Geburtsnamen erhält. Durch die Änderungen in § 1617a Abs. 2 und Abs. 3 BGB-E wird gegenüber dem Referentenentwurf klargestellt, dass es sich bei dem genannten Elternteil um den Elternteil handelt, dessen Name der Geburtsname des Kindes geworden ist. § 1617a Abs. 4 S. 1 BGB-E präzisiert gegenüber dem Referentenentwurf die Fälle der Erforderlichkeit der Einwilligung des Kindes ab Vollendung des fünften Lebensjahres für die Verkürzung des Geburtsnamens. Schließlich sieht § 1617a Abs. 4 S. 2 BGB-E gegenüber § 1617a Abs. 4 S. 2 BGB-RefE eine Erleichterung vor, indem er für die Erklärungen nach Abs. 2 lediglich dann eine öffentliche Beglaubigung fordert, wenn die Erklärung nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird.

---

<sup>33</sup> Vgl. *DFGT*, Stellungnahme zum RefE, S. 7 m.w.N.

<sup>34</sup> *BDS*, Stellungnahme zum RefE, S. 3. „Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen“ → „Der Gesetzgeber setzt ...“.

<sup>35</sup> Beispielsweise auch der zur Normierung des Vornamens, vgl. *BDS*, Stellungnahme zum RefE, S. 1 f.; *DFGT*, Stellungnahme zum RefE, S. 1.

Künftigen Reformen vorbehalten wird wohl die Frage bleiben, ob den nach § 1617a Abs. 2 BGB benannten Kinder bzw. ihren Sorgerechtigten eine Namensänderungsmöglichkeit ähnlich der Rückbenennung eingeräumt werden sollte.<sup>36</sup>

### **c. § 1617b BGB-E**

§ 1617b Abs. 1 S. 1 BGB-E sieht vor, dass der Familienname des Kindes neu bestimmt werden kann, wenn eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet wird, wenn das Kind bereits einen Namen führt.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurde, wohl auf eine Anregung zum RefE hin<sup>37</sup>, erfreulicherweise die Frist für die Ausübung des Neubestimmungsrechts gestrichen<sup>38</sup>. Zudem hat die Norm durch die Verwendung des Begriffs „Familienname“ eine Konkretisierung erfahren. Darüber hinaus wurde auf § 1617b Abs. 1 S. 2 BGB-RefE verzichtet. In § 1617b Abs. 1 BGB-E wurde der Verweis auf § 1617c Abs. 1 S. 3 gestrichen.

§ 1617b Abs. 3 BGB-E sieht vor, dass, wenn das Kind nach Abs. 2 den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen erhält, § 1617a Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend gilt, wenn ihr Name aus mehreren Namen besteht.

### **d. § 1617c BGB-E**

§ 1617c BGB-E enthält insbesondere die notwendigen Folgeänderungen zur Umstellung auf die Ermöglichung einer Doppelnamenswahl in Anlehnung an die zuvor geregelten Fälle und hat in der Fassung des RegE gegenüber der Fassung des RefE keine Änderungen erfahren.

## **6. Namensänderungen bei Scheidungen und Wiederheirat**

---

<sup>36</sup> In diesem Sinne Bundesrat, BR-Drucks. 440/23(B), S. 2 und BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 3.

<sup>37</sup> BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 3.

<sup>38</sup> Ehedem: „binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge“.

Die §§ 1617d und e BGB-E erfassen nun auf neue und umfassende Art und Weise die Schwierigkeiten, die sich für Kinder aus bewegten Ehebiographien ihrer Elternteile ergeben können. § 1617d BGB-E adressiert das Schicksal der „Scheidungshalbwaisen“ und § 1617e BGB-E ergänzt die präexistente Einbenennungsmöglichkeit um eine Rückbenennungsmöglichkeit. Von der Scheidung der Ursprungsehe bis zur Wiederheirat und Scheidung jeder weiteren Ehe kann damit im Namen des Kindes reagiert und können Namensbänder erhalten und geknüpft werden. Angesichts der Häufigkeit von Scheidungen und Wiederheiraten (sowie erneuten Scheidungen) sind derlei Regelungen sehr notwendig und sinnvoll. Der Doppelname kann (auch) dazu beitragen, die aus den Änderungsmöglichkeiten resultierende schwindende Namenskontinuität abzumildern.

**a. Namensänderung nach Scheidung der Eltern (oder Tod eines Elternteils), § 1617d BGB-E**

§ 1617d Abs. 1 S. 1 BGB-E sieht vor, dass derjenige Elternteil, dessen Name nicht Ehefrau geworden ist, dem die elterliche Sorge für ein Kind nach der Scheidung der Eltern allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen kann: Seinen gemäß § 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 wieder angenommenen Namen (Nr. 1) oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen (Nr. 1) und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen (Nr. 2). Gegenüber dem Referentenentwurf ist insofern zu vermerken, dass mit Nr. 2 die Möglichkeit eröffnet wird, dem Kind einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem wieder angenommenen Namen des Elternteils, in dessen Haushalt es aufgenommen wurde, zu geben und somit eine namentliche Verbindung zu beiden Elternteilen zu schaffen.

Erfreulich ist die Änderung des § 1617d Abs. 2 S. 1 BGB-E gegenüber dem Referentenentwurf. § 1617d Abs. 2 S. 1 BGB-E sieht vor, dass die Erteilung des Geburtsnamens nach Abs. 1 – mithin nach der Scheidung der Eltern oder dem Tod eines Elternteils – der Einwilligung des Kindes bedarf, sobald dieses das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Durch den Verweis auf Abs. 1 unterscheidet sich die Vorschrift von der Regelung des Referentenentwurfs in § 1617d Abs. 2 S. 3 BGB-RefE, welche sich mangels Verweises auf

Abs. 1 und aus systematischen Gründen nur auf den Fall der Erteilung des Geburtsnamens nach der Scheidung, nicht aber den Fall des Todes eines Elternteils bezogen hat. Die Notwendigkeit der Einwilligung des Kindes in die Erteilung des Geburtsnamens nicht nur für den Fall der Scheidung, sondern auch im Falle des Todes eines Elternteils, sobald es das fünfte Lebensjahr erreicht hat, ist zu begrüßen.

Zudem wurde in § 1617d Abs. 2 S. 2 BGB-E richtigerweise der Kindeswohlmaßstab für die Ersetzung der Einwilligung abgesenkt. Während § 1617d Abs. 2 S. 2 BGB-RefE als Voraussetzung für die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils durch das Familiengericht die Erforderlichkeit zum Wohl des Kindes gefordert hat, sieht § 1617d Abs. 2 S. 3 BGB-E vor, dass das Familiengericht die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen kann, wenn die Erteilung dem Wohl des Kindes dient; damit entspricht der Maßstab dem (neuen Maßstab) bei der Einbenennung.

**b. Änderungen an der Einbenennung, § 1617e Abs. 1, 2 und 4 BGB-E**

In § 1617e BGB wird die Einbenennung um Möglichkeiten zur Vergabe eines Doppelnamens erweitert; dies ist erfreulich, weil dann ein namensrechtliches Band zur Ursprungsfamilie erhalten bleiben kann.

Die von RefE zu RegE erfolgte Maßstabsänderung von der Kindeswohlerfordlichkeit zur Kindeswohldienlichkeit bei der Ersetzung der Einwilligung zur Einbenennung (§ 1617e Abs. 2 S. 4 BGB-E) ist zu begrüßen.<sup>39</sup>

**c. Einführung der zivilrechtlichen Rückbenennung, § 1617e Abs. 3, 4 BGB-E**

Es ist sehr zu begrüßen, dass nach dem Scheitern des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes von 2016 mit dem Ende der 18. Legislaturperiode nun eine zivilrechtliche Rückbenennungsmöglichkeit

---

<sup>39</sup> Zu den Schwierigkeiten der aktuellen Fassung und ihrer Geschichte siehe Staudinger/Lugani, 2020, § 1618 BGB Rn. 26 f.

ohne den steinigen Weg über die öffentlich-rechtliche Namensänderung geschaffen werden soll.

Angemerkt werden kann indes, dass das Kind im Rahmen der Rückbenennung nach § 1617e Abs. 3 BGB-E lediglich den vor der Einbenennung geführten Namen erhält, während der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind aufgenommen wurde, seinen Geburtsnamen wieder annehmen kann. Dies führt zu dem unglücklichen Ergebnis, dass Elternteil und Kind, welche in einem Haushalt leben, unterschiedliche Namen führen und somit nicht die angestrebte Namensgleichheit erreicht werden kann. Für diese Möglichkeit soll § 1617d BGB gerade sorgen. Daher wäre, womöglich in künftigen Reformen, ein Verweis von § 1617e BGB-E i.R.d. Rückbenennung auf § 1617d Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2, Abs. 2 S. 1 BGB-E wünschenswert.

## **7. Neubestimmung des Geburtsnamens durch volljährige Personen, § 1617i BGB-E**

§ 1617i Abs. 1 S. 1 BGB sieht vor, dass jede volljährige Person den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, neu bestimmen kann, wenn ihr Geburtsname aus mehreren Namen besteht: indem sie nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zu ihrem Geburtsnamen bestimmt (Nr. 1), wenn sie den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten hat: indem sie diesen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzt (Nr. 2 a)) oder diesem den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellt oder anfügt (Nr. 2 b)).

§ 1617i Abs. 1 S. 2 BGB-E stellt klar, dass, sollte die volljährige Person ihren Geburtsnamen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzt haben (Fall des § 1617i Abs. 1 S. 1 Nr. 2a BGB-E), sie, wenn dieser Familienname aus mehreren Namen besteht, auch nur einen oder einige Namen, aus denen der Name besteht zu ihrem Geburtsnamen bestimmen kann und wenn sie ihrem Geburtsnamen den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellt oder anfügt (Fall des § 1617i Abs. 1 S. 1 Nr. 2b BGB-E) sie auch bestimmen kann, dass die Namen durch einen Bindestrich verbunden werden. Für letzteren Fall gilt zudem, dass, sollte der Familienname des Elternteils aus mehreren Namen bestehen, nur einer der Namen für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden kann.

§ 1617i Abs. 1 S. 3 BGB-E bestimmt, dass die Neubestimmung der Einwilligung des Elternteils bedarf, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird.

§ 1617i Abs. 2 BGB-E sieht eine Regelung für Zugehörige der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit vor. Hat eine volljährige Person, die dieser Gruppe oder Minderheit angehört, ihren Geburtsnamen nach § 1617g BGB-E oder § 1617h BGB-E erhalten, gilt für eine Neubestimmung des Geburtsnamens Abs. 1 sinngemäß (S. 1); hat sie noch keinen Geburtsnamen nach § 1617g BGB-E oder § 1617h BGB-E, sieht S. 2 vor, dass sie ihren Geburtsnamen entsprechend diesen Vorschriften einmalig neu bestimmen kann.

§ 1617i Abs. 3 BGB-E stellt klar, dass bezüglich der nach den Abs. 1 und 2 wählbaren Namen auf den Zeitpunkt der Geburt oder Annahme als Kind abzustellen ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die volljährige Person nur den Familiennamen des anderen Elternteils als ersetzenden bzw. voranzustellenden/anzufügenden Geburtsnamen bestimmen kann, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt der volljährigen Person hatte. Allerdings kann sich die volljährige Person, wenn sich der Familienname des Elternteils, der durch die Bestimmung der volljährigen Person ihr Geburtsname geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung ändert, dieser Änderung anschließen.

§ 1617i Abs. 4 BGB-E ermöglicht es einer volljährigen Person, die bereits einen Doppelnamen führt, zu bestimmen, dass ein vorhandener Bindestrich wegfällt (Nr. 1) oder wenn der Doppelname ohne Bindestrich gebildet wurde, ein solcher hinzugefügt wird (Nr. 2). § 1617i Abs. 5 BGB-E schließlich bestimmt, dass die Erklärungen nach Abs. 1, 2 und 4 gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich zu beglaubigen sind.

Die begrüßenswerte Regelung bildet eine grundlegende Neuerung und einen Paradigmenwechsel im Namensrecht, da es hier nicht mehr äußere Statusereignisse wie Geburt, Heirat, Scheidung, Adoption oder Vaterschaftsanfechtung sind, die die Namensänderung ermöglichen.<sup>40</sup> Dies macht diesen Namensänderungstatbe-

---

<sup>40</sup> Zwar gestattet gegenwärtig § 1617b I BGB auch im Falle der nachträglichen Erlangung der gemeinsamen Sorge die Namensänderung, obschon der Eintritt der



stand fundamental unähnlich gegenüber den bisher existenten Namensänderungstatbeständen. § 1617i BGB-E ähnelt eher der freien Namensänderungsmöglichkeit (auf Wunsch des Namensträgers einmal binnen zehn Jahren), den die AG Namensrecht vorgeschlagen hatte,<sup>41</sup> als den bisherigen Namensänderungsmöglichkeiten. Es ist zu hoffen, dass die Vorteile, die sich aus der neuen Gestaltungsmöglichkeit ergeben, die Schwierigkeiten, die aus dem Bruch mit der bisherigen Logik des Namensrechts folgen, mehr als aufwiegen.

## **8. Änderung im Adoptionsrecht, §§ 1757, 1765, 1767 BGB-E**

Mit den Änderungen im Adoptionsrecht wird insbesondere den als Volljährigen angenommenen Personen ermöglicht, den bisherigen Namen beizubehalten oder einen Doppelnamen aus dem bisherigen Namen und dem Namen der annehmenden Person zu bilden. Es wird angeregt, die Möglichkeit zu schaffen, den Geburtsnamen (nicht in erster Linie den Familiennamen) jedenfalls bei der Volljährigenadoption zu erhalten, weil er, obwohl er möglicherweise nicht mehr Familienname des Betroffenen ist, dennoch für das künftige Leben Bedeutung behält (z.B. bei Ehescheidung, bei Eingehung einer neuen Ehe) und für den Nachweis früherer Qualifikationen entscheidend ist (man möchte vielleicht nicht in jeder Situation offenlegen, dass man adoptiert worden ist und daher (nach Jahrzehnten) einen anderen Geburtsnamen bekommen hat. Es könnte sich also anbieten, §§ 1757 Abs. 3, 1767 Abs. 3 BGB entsprechend zu ändern und darin auch vorgesehen werden, dass bereits der einfache Widerspruch der Beteiligten bei einer Volljährigenadoption die Änderung des Geburtsnamens ausschließen.

## **9. Änderung im Kollisionsrecht**

### **a. Die Entscheidung gegen eine Änderung der Grundanknüpfung**

Die Änderung der Regelanknüpfung in Art. 10 Abs. 1 EGBGB von der Staatsangehörigkeit zum gewöhnlichen Aufenthalt gemäß

---

gemeinsamen Sorge kein familienrechtliches Statusereignis ist. Dennoch funktioniert § 1617i BGB-E ganz anders als § 1617b I BGB, da die Namensänderung nach § 1617i BGB-E zeitlich abgekoppelt vom Ereignis Volljährigkeitseintritt jederzeit ab dann vorgenommen werden kann.

<sup>41</sup> AG *Namensrecht*, Eckpunkte, 2020, Thesen 4 und 5.

Anlage 3 zum RefE war von manchen wegen des mit der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes verbundenen erhöhten Aufwands abgelehnt worden.<sup>42</sup> Andere hatten die Änderung mit guten Gründen begrüßt.<sup>43</sup> Der RegE schweigt dazu. Auch wenn die Änderung wünschenswert gewesen wäre, ist sicherlich die Beibehaltung der Staatsangehörigkeitsgrundanknüpfung begrüßenswert, dass durch sie womöglich der Reformdruck auf europäischer Ebene für die Schaffung eines unionsweit einheitlichen Namenskollisionsrechts erhöht wird.

## **b. Die Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten, Art. 10 EGBGB-E**

Art. 10 Abs. 2 S. 1 EGBGB-E wurde gegenüber dem Referentenentwurf durch Einfügen der Worte „durch Erklärung“ konkretisiert. Während der Referentenentwurf des Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB-RefG noch vorsah, dass die Ehegatten ihren künftig zu führenden Namen ungeachtet des Art. 5 Abs. 1 EGBGB nach dem Recht des Staates, dem ein Ehegatte angehört, wählen können, sieht der Regierungsentwurf des Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 eine Streichung der Passage „ungeachtet des Art. 5 Abs. 1 EGBGB“ vor. Ebenso wurde Art. 10 Abs. 2 S. 3 EGBGB-RefE gestrichen, welcher sich allerdings mit einem Verweis auf Abs. 2 nun in Art. 10 Abs. 5 S. 2 EGBGB-E wiederfindet. Ebenso wie Art. 10 Abs. 2 EGBGB-E erfolgte auch in Art. 10 Abs. 3 S. 1 EGBGB-E eine Konkretisierung gegenüber dem Referentenentwurf durch Einfügen der Worte „durch Erklärung“ und eine Streichung der Passage „ungeachtet Art. 5 Abs. 1 EGBGB“ in Nr. 1 des Absatzes. Zudem sieht der Regierungsentwurf einen Abs. 4 und einen Abs. 5 vor. Art. 10 Abs. 4 EGBGB-E bestimmt, dass im Übrigen eine Person durch Erklärung gegenüber dem Standesamt für ihren Namen das Recht des Staates wählen kann, dem sie angehört (S. 1) und dass die Erklärung öffentlich beglaubigt werden muss (S. 2). Art. 10 Abs. 5 EGBGB-E bestimmt, dass

---

<sup>42</sup> BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 5.

<sup>43</sup> Z.B. *DFGT*, Stellungnahme zum RefE, S. 15; *DRiB*, Stellungnahme zum RefE, S. 5. Siehe schon *Freitag*, Für mehr Rechtswahlfreiheit im Internationalen Namensrecht, IPRax 2023, 347 (348 f); *Mansel*, Mitteilungen: Beschluss des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht zur Reform des internationalen Namensrechts 2022 – Art 10 EGBGB, IPRax 2023, 326; *Dutta*, Überlegungen zu einer Reform des (deutschen) internationalen Namensrechts, IPRax 2023, 227 (228 ff.); siehe schon *Dutta/Frank/Freitag et al.*, Ein Name in ganz Europa – Entwurf einer Europäischen Verordnung über das Internationale Namensrecht, StAZ 2014, 33 ff. (Art. 4 Abs. 1).

Art. 5 Abs. 1 EGBGB bei der Rechtswahl keine Anwendung findet (S. 1) und für die Auswirkung der Wahl nach Abs. 2 oder 4 § 1617c BGB-E sinngemäß anzuwenden ist (S. 2). Die Änderungen sind ausgewogen und sinnvoll.

## 10. Die Übergangsvorschriften, Art. 229 § xy EGBGB

Im ersten Absatz der Übergangsregelung wurde die Frist des Referentenentwurfs, die vorsah, dass Ehegatten, die am 01. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, nur bis einschließlich 31.12.2026 durch Wahl eines aus ihrer beider Namen gebildeten Doppelnamens ihren Ehenamen neu bestimmen können, gestrichen, sodass die Ehegatten, die am 01. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, auch über den 31.12.2026 hinaus einen Doppelnamen als Ehenamen neu bestimmen können. Dies ist sehr erfreulich, da anderenfalls eine Vielzahl von Anträgen in ein sehr enges Zeitfenster gedrängt worden wäre.<sup>44</sup> Zudem sieht Abs. 1 eine Konkretisierung vor, indem er für den möglichen Doppelnamen auf § 1355 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, Abs. 3 Nr. 2 BGB-E verweist.

Es wäre wünschenswert, dass auch Ehegatten ohne Ehenamen nachträglich einen gemeinsamen Doppelnamen bestimmen dürfen – denn gerade diese Ehegatten haben sich unter dem alten Recht bewusst gegen einen Ehenamen entschieden.<sup>45</sup>

Die zum RefE zurecht aufgeworfene Frage,<sup>46</sup> ob Ehegatten, deren echte oder unechte Doppelnamen nach den bisherigen Regelungen zwingend einen Bindestrich enthalten, durch Erklärung eine Streichung des Bindestrichs erwirken können, blieb bislang unbeantwortet. Es wäre wünschenswert, (hier oder an anderer Stelle) in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Ehegatten, die bereits einen Doppelnamen führen, den (bislang zwingenden) Bindestrich ablegen können.

---

<sup>44</sup> So zu Recht *BDS*, Stellungnahme zum RefE, S. 4.

<sup>45</sup> Genau so schon *DFGT*, Stellungnahme zum RefE, S. 12; *Dutta*, Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, *FamRZ* 2023, 817 (819). Es könnte mithin ein neuer Art. 229 § xy Abs. 1 S. 2 EGBGB eingefügt werden, der lautet: „Ehegatten, die am 1. Mai 2025 keinen Ehenamen führen, können einen Doppelnamen nach § 1355 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen.“

<sup>46</sup> *BDS*, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

Auch in Abs. 2 wurde die Frist „bis einschließlich 31.12.2026“ gestrichen, sodass der Geburtsname minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen durch die Wahl eines aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamens auch über diesen Zeitpunkt hinaus neu bestimmt werden kann. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde zudem eine Konkretisierung vorgenommen. So gilt die Möglichkeit der Neubestimmung für Geburtsnamen vor dem 25. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder und der Doppelname ist nach den §§ 1617 bis 1617b BGB-E zu bestimmen.

Der Regierungsentwurf sieht zudem einen neuen Abs. 3 vor, wonach der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören nach dem §§ 1617g und 1617h BGB-E neu bestimmt werden kann.

Abs. 3 des Referentenentwurfs findet sich nun in Abs. 4 mit der Änderung wieder, dass § 1617 Abs. 6 BGB-E mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus den Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde, nicht mehr für nach dem 31. Dezember 2024, sondern für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder gilt.

Während Abs. 4 des Referentenentwurfs vorsah, dass eine vor dem 1. Januar 2025 gemäß § 1767 BGB-E angenommene Person bis einschließlich 31. Dezember 2026 den vor dem Ausspruch geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen kann, sieht Abs. 5 des Regierungsentwurfs keine Frist mehr bis zum 31. Dezember 2026 vor und gilt für vor dem 1. April 2025 gem. § 1767 BGB-E angenommene Personen.

### **III. Fazit**

Der Gesetzesentwurf ist – mit den oben genannten geringfügigen Einschränkungen – nachdrücklich zu begrüßen. Er schafft Abhilfe bei einigen wichtigen „Baustellen“ des Namensrechts, insbesondere dem fehlenden Doppelnamen, den „Scheidungshalbwaisen“ sowie der Rückbenennung und schafft darüber hinaus an vielen weiteren Stellen Verbesserungen. Er sorgt für mehr Liberalität und

Autonomie im Namensrecht. Zwar kann zurecht darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf mit seinem Zuwachs an Namensänderungsmöglichkeiten der Namenskontinuität abträglich ist, doch ist dies notwendige und unvermeidbare Folge von Namensänderungsmöglichkeiten.

Was der Entwurf nicht leistet, liegt außerhalb seiner Reichweite: Eine umfassende Reform des geltenden Namensrechts, die insbesondere der Zersplitterung und kasuistischen Regelungstechnik der Namensänderungstatbestände. So kann der Entwurf nicht anders, als zur weiteren Regelungsfülle, Komplexität und Unübersichtlichkeit des geltenden Namensrechts beizutragen. Die vorliegende Reform mag Anlass bieten, künftig diese nächsten Reformschritte in Angriff zu nehmen.